

FORRER LENHERR BÖGLI & Partner

RECHTSANWÄLTE

TGVaktuell Nr. 92 / Mai 2016

Erleichterungen bei der Arbeitszeiterfassung

Seit dem 1. Januar 2016 besteht die Möglichkeit, unter gewissen Bedingungen Abweichungen von der detaillierten Arbeitszeiterfassungspflicht zu vereinbaren. Bisher musste ausnahmslos die ganze Dauer der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit erfasst werden (Beginn und Ende der Arbeit, Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie die Pausen von einer halben Stunde und mehr). Mit der Einführung von zwei Bestimmungen in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Art. 73a und 73b ArGV 1) wurden neu Ausnahmen zu den bisherigen Vorschriften geschaffen: Nun können Arbeitnehmer und Arbeitgeber mittels schriftlicher Vereinbarung entweder den gänzlichen Verzicht oder eine erleichterte Arbeitszeiterfassung vereinbaren.

Von der Option einer erleichterten Arbeitszeiterfassung können diejenigen Arbeitnehmer profitieren, die über eine namhafte Arbeitszeitautonomie verfügen. Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrates betrifft dies Arbeitnehmer, die über mindestens ein Viertel der Arbeitszeit frei verfügen können. Hierfür ist kein GAV nötig, sondern einzig eine kollektive Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung, oder, wenn keine solche besteht, mit der Mehrheit der Arbeitnehmenden. In einem Betrieb mit weniger als 50 Angestellten kann diese vereinfachte Arbeitszeiterfassung auch individuell zwischen Arbeitnehmer und -geber schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall muss jährlich ein Endjahresgespräch zur Arbeitsbelastung geführt und dokumentiert werden. Die Erleichterung besteht darin, dass nur die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren werden muss und bei Sonntags- und Nachtarbeit zusätzlich auch Beginn und Ende des Arbeitseinsatzes.

Mit der bereits in Kraft getretenen Regelung wird der erhoffte Abbau administrativer Pflichten wohl weitgehend ausbleiben. Den Betrieben ist dennoch zu empfehlen, über die Arbeitgeberverbände darauf hinzuwirken, dass der bestehende GAV entsprechend ergänzt wird, sodass anschliessend der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung vereinbart werden kann (über einen Individualvertrag oder z.B. mithilfe eines spezifischen Arbeitszeitreglements). Alle anderen Betriebe können die Einführung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung gemäss obiger Beschreibung ins Auge fassen. Ansonsten bleibt nur noch die Erfassung der Arbeitszeit wie bisher.

lic. iur. Fatih Aslantas, LL.M., Rechtsanwalt
Forrer Lenherr Bögli & Partner, Weinfelden